

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

vom 12.04.2019

Die CEMEX Kies & Splitt GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „6. Planänderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau im Tagebau Lüttow-Valluhn“ gestellt. Die beantragte 6. Planänderung beinhaltet Änderungen der Kippenwirtschaft, der Verfüllung, der Laufzeit sowie der Wiedernutzbarmachung. Bei der Aufbereitung der gewonnenen Kiese und Sande fallen große Mengen an aktuell nicht vermarktungsfähigen Überschussanden und Sedimenten an, die im Tagebau wieder verspült werden sollen. Die mit der Verspülung entstehende Fläche soll zum Zweck der Wiedernutzbarmachung mit unbelasteten Fremdböden verfüllt werden. Darüber hinaus wird die Verlängerung der Geltungsdauer der bergrechtlichen Planfeststellung bis zum 31.12.2049 und die Anpassung der Wiedernutzbarmachung an die Änderungen erforderlich.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von der geplanten 6. Änderung im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die 6. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Lüttow-Valluhn nicht.**

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Der Einbau der tagebaueigenen Überschussande erfolgt ausschließlich in bereits bergbaulich genutzten Flächen. Mit der anschließenden Verwertung von Fremdböden zur Verfüllung und Anpassung an das ursprüngliche Relief gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen einher. Außerdem wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Anteil naturschutzorientierter Sukzessionsflächen vergrößert, während sich die Größe der offenen Wasserflächen verkleinert, was den vorsorgenden Grundwasserschutz verstärkt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.